

Rechtsformen von Unternehmen in Deutschland

	<u>Einzelunternehmen</u>	<u>Stille Gesellschaft</u>	<u>OHG</u>	<u>KG</u>	<u>GbR (BGB- Gesellschaft)</u>	<u>AG</u>	<u>KGaA</u>	<u>GmbH</u>	<u>eG</u>	
Gründung	Mindestanzahl der Gründer	1	2	2	2	1	5	1	3	
	Form	-	nicht vorgeschrieben	nicht vorgeschrieben (schriftlich üblich)	nicht vorgeschrieben (schriftlich üblich)	gerichtlich oder notariell beurkundeter Vertrag	gerichtlich oder notariell beurkundeter Vertrag	gerichtlich oder notariell beurkundeter Vertrag	Aufstellung eines Statuts (Satzung) und Unterzeichnung durch die Gründer	
	Beginn der Gesellschaft	sofort	sofort	sofort	sofort	sofort	mit der Eintragung	mit der Eintragung	mit der Eintragung	
	Firma	Vor- und Zuname des Inhaber (Personenfirma)	ohne Kennzeichen	Namen aller Gesellschafter oder Name eines Gesellschafters mit Zusatz (Personenfirma)	Namen der Vollhafter oder Name eines Vollhafter mit Zusatz	-	Sachfirma mit Zusatz AG	Sachfirma (oder Personenfirma) mit Zusatz KGaA	Sach- oder Personenfirma mit Zusatz GmbH	Sachfirma mit Zusatz eG
	Anmeldung zum Register	ja (Handelsregister Abteilung A, wenn eingetragener Kaufmann)	nein	ja (Handelsregister Abteilung A)	ja (Handelsregister Abteilung A)	nein	ja (Handelsregister Abteilung B)	ja (Handelsregister Abteilung B)	ja (Handelsregister Abteilung B)	ja (Genossenschaftsregister)
	Beteiligung am Kapital	allein aus Privatvermögen Selbstfinanzierung begrenzte Kreditbasis	stiller Gesellschafter mit Kapitaleinlage	gesamthänderisch jeweiliger Stand der Kapitalkonten aus Privatvermögen der Gesellschafter Selbstfinanzierung breite Kreditbasis	gesamthänderisch; Vollhafter jeweiliger Stand der Kapitalkonten; Teilhafter: Einlage	gesamthänderisch; jeweiliger Stand der Anteile	Aktien, Mindestnennwert 1,00 Euro Mindestkapital (Grundkap.) 50 000 Euro Kap. aus Vermögen der Aktionäre, Eigenfinanz, über Kapitalmarkt, große Kreditwürdigkeit wegen Gläubigerschutz, Börsenzulassung	Vollhafter: gesamthänderisch, jeweiliger Stand der Konten, Teilhaber: Aktien	Geschäftsanteil mind. 1,- Euro am Stammkapital mind. 25 000,- Euro aus Vermögen der Anteilseigner, Selbstfinanzg. durch Aufnahme weiterer Gesellschafter	Geschäftsguthaben (eingezahlter Teil des Geschäftsanteils) aus Einlage der Genossen, Finanzg. mögl., wegen Stimmrechtsbegrenzung und Mitgliederwechsel beschränkt
Leitung der Unternehmen	Gewinnbeteiligung	allein	angemessener Anteil	4 % des Kapitals, Rest nach Köpfen oder Vertrag	4 % des Kapitals, Rest: angemessenes Verhältnis	nach Köpfen	Dividende	Vollhafter: 4 % des Kapitals, Rest angemessenes Verhältnis, Teilhafter: Dividende	entsprechend dem Geschäftsanteil	entsprechend dem Geschäftsguthaben
	Verlustbeteiligung	allein	nach Vertrag	nach Köpfen oder Gesellschaftsvertrag	angemessenes Verhältnis oder Gesellschaftsvertrag	nach Köpfen	keine Beteiligung Ausnahme: Insolvenz, Kapitalherabsetzung	Vollhafter: angemessenes Verhältnis, Teilhafter keine Beteiligung außer Insolvenz	beschränkte Haftpflicht mit Geschäftsanteil; Nachschusspflicht	Abzug vom Geschäftsguthaben oder lt. Statut
	Geschäftsführung	allein	Inhaber	jeder Gesellschafter einzeln	nur Vollhafter (einzeln)	gemeinsam	Vorstand	Vollhafter (Vorstand)	Geschäftsführer	Vorstand (Genossen)
	Vertretung	allein	Inhaber	jeder Gesellschafter einzeln	nur Vollhafter (einzeln)	gemeinsam	Vorstand	Vollhafter (Vorstand)	Geschäftsführer	Vorstand (Genossen)
	Überwachendes Organ	-	-	-	-	-	Aufsichtsrat	Aufsichtsrat	bei mehr als 500 Beschäftigten: Aufsichtsrat	Aufsichtsrat
	Beschließendes Organ	-	-	-	-	-	Hauptversammlung	Hauptversammlung	Gesellschafterversammlung	Generalversammlung
Leitung der Unternehmen	Kündigung eines Gesellschafters	-	nach Vertrag oder zum Schluss eines Geschäftsjahrs mit sechsmonatiger Frist	zum Schluss eines Geschäftsjahrs mit sechsmonatiger Frist	wie OHG	jederzeit (nicht zur „Unzeit“)	keine Kündigung möglich, aber Verkauf der Aktien	-	keine Kündigung möglich, aber Verkauf des Geschäftsanteils	zum Schluss des Geschäftsjahrs mit dreimonatiger Frist
	Auflösungsgrund	Liquidation, Insolvenz, Tod des Inhabers	Kündigung, Beschluss der Gesellschafter, Ablauf des Vertrags, Tod eines Gesellschafters, gerichtliche Entscheidung (bei wichtigem Grund) Insolvenz, Liquidation (Ausnahme: bei Tod eines Teilhafter geht dessen Anteil auf Erben über)	Kündigung, Beschluss der Gesellschafter, Ablauf des Vertrags, Tod eines Gesellschafters, gerichtliche Entscheidung (bei wichtigem Grund) Insolvenz, Liquidation	Kündigung, Beschluss der Gesellschafter, Ablauf des Vertrags, Tod eines Gesellschafters, gerichtliche Entscheidung (bei wichtigem Grund) Insolvenz, Liquidation	Kündigung, Beschluss der Gesellschafter, Ablauf des Vertrags, Tod eines Gesellschafters, gerichtliche Entscheidung (bei wichtigem Grund) Insolvenz, Liquidation	Zeitablauf Beschluss d. HV Insolvenz	wie KG (Vollhafter), wie AG (Teilhafter)	Zeitablauf, Beschluss der Gesellschafter, Insolvenz	Zeitablauf, Beschluss der Generalversammlung, Insolvenz
	Beteiligung am Auflösungserlös	allein	Rückzahlung der Kapitaleinlage (bei Insolvenz: Insolvenzforderung)	nach Geschäftsanteilen	nach Geschäftsanteilen	nach Anteilen	nach Aktien	wie KG u. AG	nach Geschäftsanteilen	nach Geschäftsguthaben
Gesetzliche Regelung	HGB §§ 1-104	HGB §§ 230-237	HGB §§105-160	HGB §§161-177	BGB §§ 705-740	Aktiengesetz (AktG)	AktG §§ 278-290	GmbH Gesetz	Genossenschaftsgesetz	